Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nach einem wandelbaren Maaßstab bestimmt werden, da einestheils die Anwendung jedes wandelbaren Maaßstabs verwickelt und so wie die Perception vielen Schwierigkeiten unterworffen ist, anderstheils dann der Willkür der Ortspolizeybehörde zu vieler Spielraum gelassen wird; und diese Willkür ist es eben, die bey dem System, das den Ortsbürgern besondere Rechte ertheilt, vorzüglich zu vermeiden ist, daher die Bestimmung des unwandelbaren, jedoch einer periodischen Revision unterworffenen Beytrags, von der Ortsgemeinde unabhängig, durch eine höhere Behörde geschehen und überhaupt dafür gesorgt werden muß, daß jeder helvetische Bürger allenthalben in Helvetien unter dem Schutz der Gesetze sich aufhalten und seinen Unterhalt suchen könne. Auch dieser Gegenstand kann bloß in einem abgesonderten Gesetz behandelt werden.

Durch diese Einrichtung allein ist ferner die Möglichkeit denkbar, daß der Stand des helvetischen Bürgers gesichert bleibe, und ohne dieselbe wird die gröste Verwirrung entstehen, die künftigen Generationen werden der Gefahr ausgesezt, ihre Abstammung nicht mehr bescheinigen zu können, oder das helvetische Bürgerrecht wird der Schlauheit eines jeden fremden Landstreichers preis gegeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Apologie des höchsten Finanztribunals, welches Pfyffer Feer dem Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik, vorgelegt hat. Gedruckt 1801. 8. S. 43.

Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch (Vergl. N. Schw. Rep. N. 238. S. 1181, 82) des von Pfyffer Feer vorgeschlagenen obersten helvetischen Finanzgerichtshofs, mit welchem fünf grosse Nationen die Schweitz beglücken sollten.... Man zuckte die Achseln und lachte über den Don Quichotte.

„Sie belieben also mich zum Narren zu stempeln„ — erwiedert dieser — „Gut, sey es! Kinder und Narren reden die Wahrheit.“ Er sezt sich hierauf hin und schreibt eine Apologie, die den B. Pfyffer-Feer und sein höchstes Finanztribunal zum gedoppelten Gegenstande hat.

Von jenem wird uns (S. 4) berichtet, „daß er in den Staaten Roms gebohren ist, und daß er somit von seiner Amme etwas von Nationalwitz mit eingesogen haben könnte.“ Unmittelbar darauf legt er von seinem Römerwitz eine stichhaltende Probe ab, indem er auf dem Stempel der schweitzerischen Zeitungen das Schicksal der armen Schweitz (1 Rap.) liest! — Die Parallele, welche der Recensent im Schweiz. Rep., zwischen unserm Vf. und dem General Wyß zog, hat dem erstern viel Vergnügen gemacht; er liefert selbst noch einige Beyträge dazu und erzählt uns, daß Pfyffer-Feer ein Diplom von der Academie de Nascenti d'Urbino erhielt, und daß er im Luzerner Landsturm, als Obrist commandirte; er vergaß noch hinzuzusetzen: daß er in der päbstlichen Leibgarde einst Offizier war, wo er dann auch eine kleine Dosis päbstlichen Aberwitzes scheint eingesogen zu haben: hievon zeugen sein Aerger (S. 6) über die höchstunanständige Zeitung, die in ihren Scherz die heilige Dreyfaltigkeit hineinzieht, „ein Geheimniß das der christlichen Religion heilig ist, und, das selbst die Zweifler respektiren.“ — Und vollends seine Klage über die uncatholische Gesandtschaft nach Paris (S. 39): „Ein Lemaner und zween Argäuer wurden auf Paris geschickt, um wegen der Constitution zu negoziren; und kein einziger Catholik, der auch sehen könnte von was die Rede wäre.“

So viel von der Apologie des Verfassers, und nun noch zwey Worte von jener seines Tribunals. — „Ein Tribunal — sagt er — muß vor allem unpartheyisch seyn und Verwandte können nicht von Verwandten gerichtet werden. Nun machen die einzelnen Menschen, aus denen ein Staat besteht, nur eine Familie in Ansehung der öffentlichen Oekonomie aus: die Richter also, welche aufgestellt sind die streitigen Fälle zwischen Canton und Canton, zwischen Gemeinde und Gemeinde, zwischen Partikular und Partikular beyzulegen, sollen in Helvetien nichts besitzen, sollen gar kein Verhältniß mit Helvetien haben.“... Wer möchte nun ferner Einwendungen machen? — Mit der italienischen Finanzgelehrsamkeit, die dann weiter ausgekramt wird, wollen wir unsere Leser verschonen. Eines der Resultate derselben ist, daß unser Vf. vorzüglich Toscaner und dann auch einen Holländer in dem helvetischen Finanztribunal haben will.